



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Bezirksregierungen - Dezernat 25 -
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
mit der Bitte um Weiterleitung an die
Polizeibehörden

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **Frau vom Bruch**

andrea.vombruch@im.nrw.de

Durchwahl (0211) 871 2292

Fax (0211) 871 16-2292

Aktenzeichen

24-42.02.04/08

15 . März 2007

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	Düsseldorf
Landeskriminalamt	Düsseldorf
Landesvermessungsamt	Bonn-Bad Godesberg
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	Gelsenkirchen-Ückendorf
Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	Herne
Gemeinsames Gebietsrechenzentrum	Hagen
Gemeinsames Gebietsrechenzentrum	Köln
Gemeinsames Gebietsrechenzentrum	Münster
Institut für öffentliche Verwaltung	Hilden
Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen	Hilden
Institut der Feuerwehr	Münster
Polizei-Führungsakademie	Münster
Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei	Selm
Zentrale Polizeitechnische Dienste	Duisburg

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO)

hier: Runderlass zum § 12 Abs. 2 AZVO (Härtefallregelung);
Reduzierung der Arbeitszeit bei Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Anlage - 1 - RdErl. d. Innenministeriums v. 26.02.2007 - 24-42.02.08

Nachfolgende Regelungen zu § 12 AZVO und § 2 AZVO gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:


Härtefallregelung

Die Regelungen über Ausnahmemöglichkeiten hinsichtlich der Anerkennung von Zeiten eines Arztbesuchs als Arbeitszeit im Rahmen von Härtefällen wurden in der Ausgabe 8 des Ministerialblattes NRW Ausgabe 8 vom 16. März 2007 veröffentlicht (vgl. Anlage). In diesem Zusammenhang weise ich klarstellend darauf hin, dass im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung mit Kernzeiten (§ 14 Abs. 3 Alternative 2) sowohl § 12 Abs. 1 AZVO (innerhalb der Kernzeit) als auch die Härtefallregelung des § 12 Abs. 2 AZVO (außerhalb der Kernzeit) Anwendung findet.

Reduzierung der Arbeitszeit bei Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Aufgrund mehrerer Anfrage weise ich darauf hin, dass nach § 2 Abs. 1 Bst. a) und b) AZVO die Arbeitszeit mit Beginn des Monats zu reduzieren ist, in dem der Grad der Behinderung festgestellt wird. Damit wird auf den Zeitpunkt abgestellt, den die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden als Beginn des Vorliegens einer Behinderung feststellen (vgl. § 69 Sozialgesetzbuch IX).

Im Auftrag



(Schmidt)

I.

20302

**Anerkennung von Zeiten eines Arztbesuches
im Rahmen einer Härtefallregelung
(§ 12 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung – AZVO)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 2. 2007
– 24-42.02.08 –

In Anwendung des § 12 Abs. 2 AZVO wird für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums festgelegt:

I. Allgemein:

Ist eine feste Arbeitszeit angeordnet (§ 13 AZVO) oder sind Kernzeiten innerhalb eines Arbeitszeitrahmens vereinbart worden (§ 14 AZVO), so sind die Zeiten eines Arztbesuches einschließlich Wegezeiten grundsätzlich außerhalb der festen Arbeitszeit bzw. der Kernzeiten zu planen. Nur wenn dies nicht möglich ist, wird die Abwesenheit innerhalb der festen Arbeitszeit oder Kernzeiten auf die Arbeitszeit angerechnet (§ 12 Absatz 1 AZVO).

II. Regelung zu § 12 Abs. 2 AZVO (Härtefallregelung):

Arztbesuchszeiten – außerhalb einer vereinbarten Kernzeit –, die einen Umfang von drei Stunden pro Kalenderwoche nicht überschreiten, gelten nicht als Arbeitszeit. Für die über drei Stunden (Grenzwert) hinausgehenden Arztbesuchszeiten einschließlich Wegezeiten innerhalb des vereinbarten Arbeitszeitrahmens ist für die diese Schwelle überschreitende Zeit auf Antrag eine Zeitgut-schrift im Umfang von 50 % vorzunehmen.

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte, zu deren Haushalt ein Kind, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eine Angehörige/ein Angehöriger, die/der wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, gehört, ermäßigt sich der Grenzwert entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AZVO).

Darüber hinaus können in besonderen Ausnahmefällen bei einer schweren Erkrankung, die aufwändige ärztliche Behandlungen erfordert (z.B. Dialysepatienten), Ausnahmen durch die jeweilige Leitung der Behörden und Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1 AZVO zugelassen werden. Die Befugnis kann auf die allgemeine Vertretung oder die Leitung der für die Personalangelegenheiten zuständige Abteilung übertragen werden.

Für die Anerkennung der Abwesenheitszeiten ist grundsätzlich eine kosten- und formlose Bescheinigung der Arztpraxis oder des Instituts über die Dauer der Anwesenheit in der Praxis erforderlich. In Ausnahmefällen kann der Nachweis durch schriftliche Eigenerklärung der Beamtin oder des Beamten erfolgen.

– MBl. NRW. 2007 S. 138

787

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbil-
dungsmaßnahmen
in der Land- und Forstwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16. 2. 2007
– II-7 – 2513.21 –

1**Zweck und Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europä-

ischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 277 vom 21.10.2005) und der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Abl. L Nr. 368 vom 15.12.2006) Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft.

1.2

Zweck ist ein flächendeckendes Angebot berufsbezogener Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch die berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, erweitert und der Entwicklung angepasst werden (Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung).

Dazu gehören insbesondere

- Vorbereitung auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung,
- Vorbereitung auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit Belangen der Landschaftserhaltung/-verbesserung, des Umweltschutzes, der Tierhygiene und des Tierschutzes sowie des Verbraucherschutzes vereinbar sind,
- Betriebsmanagement sowie Vermittlung strategischer und organisatorischer Fähigkeiten,
- Erwerb von Qualifikationen für Erwerbskombinationen/Diversifizierung,
- Vorbereitung auf die Anwendung naturnaher und -schonender Forstbewirtschaftungsmethoden.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.3.1 aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Eintägige Informationsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 6 Zeitstunden (8 Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten).

2.2

Lehrgänge von mindestens 2 und maximal 15 Tagen, die an einzelnen Halbtagen (mindestens 3 Zeitstunden/4 Lehrgangsstunden zu je 45 Minuten) oder Ganztagen oder an aufeinanderfolgenden Tagen im thematischen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden und in der Regel innerhalb von 6 Monaten abzuschließen sind. Lehrgänge von längerer Dauer sind nur mit max. 15 Tagen anrechnungsfähig.

2.3

Fernlehrgänge als E-Learning analog Lehrgängen nach Nr. 2.2 (Durchführung über den Maßnahmeträger nach Nr. 3).

2.4

Mischlehrgänge mit Präsenz- und Fernlernphasen analog Lehrgängen nach Nr. 2.2 (Durchführung über den Maßnahmeträger nach Nr. 3). Als Lehrgangsdauer wird die Anzahl der Präsenztage berücksichtigt.

2.5

Lehrfahrten im Rahmen von Lehrgängen nach den Nrn. 2.2 und 2.4 bis zu insgesamt einem Tag, die mit bis zu 4 Lehrgangsstunden auf die Lehrgangsdauer angerechnet werden können und integrierter Bestandteil des Lehrgangsprogramms sind.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger (Maßnahmeträger) sind öffentliche Organisationen außerhalb der Landesverwaltung (z.B. Landwirtschaftskammer) und private Organisationen und Einrichtungen des Landwirtschafts- und Forstbereichs (z.B. Landwirtschaftsverbände, Gartenbauverbände, Verbände des ökologischen Landbaus, Vereinigungen der Landfrauenverbände und der Fachschulabsolventen, IG Bauen-Agrar-Umwelt, DEULA-Schulen), zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit berufsbezogene Information und Weiterbildung gehören.